

# Gesetzgebungsprogramm 2023–2024



# Inhaltsverzeichnis

1.	Rückblick Gesetzgebungsprogramm 2021–2022	4
1.1	Einleitung	4
1.2	Grundlagen, Organisation und öffentliche Abgaben	4
1.3	Zivilrecht, Strafrecht und Rechtspflege	4
1.4	Volkswirtschaft und Sozialgesetzgebung	5
1.5	Planungs- und Baurecht, Strassen, Wege und Gewässer	6
1.6	Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Gesundheit	7
1.7	Erziehung, Bildung und Kultur	7
1.8	Umwelt- und Tierschutz, Jagd und Fischerei und Verkehr	8
2.	Gesetzgebungsprogramm 2023–2024	9
2.1	Einleitung	9
2.2	Übersicht	9
2.3	Grundlagen, Organisation und öffentliche Abgaben	10
2.4	Zivilrecht, Strafrecht und Rechtspflege	11
2.5	Volkswirtschaft und Sozialgesetzgebung	12
2.6	Planungs- und Baurecht, Strassen, Wege und Gewässer	13
2.7	Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Gesundheit	14
2.8	Erziehung, Bildung und Kultur	15
2.9	Umwelt- und Tierschutz, Jagd, Fischerei und Verkehr	15

# 1. Rückblick Gesetzgebungsprogramm 2021–2022

## 1.1 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 13/2021 das Gesetzgebungsprogramm 2021–2022 vorgelegt, das vom Kantonsrat an der Sitzung vom 24. Februar 2021 genehmigt worden ist. In diesem Programm sind jene in die Zuständigkeit des Kantonsrates fallenden Gesetzgebungsvorhaben aufgeführt, die in den Jahren 2021–2022 abgeschlossen wurden oder für die zumindest das Vernehmlassungsverfahren eröffnet werden sollte. Die Bilanz am Ende des Planungszeitraums präsentiert sich per 1. Januar 2023 wie folgt:

Legende:

☑ = abgeschlossen

☒ = in Bearbeitung oder Abbruch der Arbeiten

## 1.2 Grundlagen, Organisation und öffentliche Abgaben

Vorhaben		SRSZ	Stand	Beschreibung Stand
Transparenzgesetz	SiD	140.700	☑	Der Kantonsrat hat das Transparenzgesetz am 6. Februar 2019 beschlossen und wegen eines Urteils des Bundesgerichts am 17. November 2021 teilrevidiert. Das Gesetz ist am 1. Juli 2022 in Kraft getreten.
Personal- und Besoldungsgesetz	FD	145.110	☑	Der Kantonsrat hat die Teilrevision des Personal- und Besoldungsgesetzes am 25. Mai 2022 beschlossen, die Vorlage ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten.
Pensionskassengesetz	FD	145.210	☑	Der Kantonsrat hat die Teilrevision des Pensionskassengesetzes am 25. Mai 2022 beschlossen, die Vorlage ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

## 1.3 Zivilrecht, Strafrecht und Rechtspflege

Vorhaben		SRSZ	Stand	Beschreibung Stand
Kantonales Ordnungsbussengesetz	SiD	233.210	☑	Der Kantonsrat hat die Teilrevision des Ordnungsbussengesetzes am 17. November 2021 beschlossen, die Vorlage ist am 1. April 2022 in Kraft getreten.

## 1.4 Volkswirtschaft und Sozialgesetzgebung

Vorhaben		SRSZ	Stand	Beschreibung Stand
Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	DI	362.200	<input checked="" type="checkbox"/>	Der Kantonsrat hat die Teilrevision des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV am 28. April 2021 beschlossen, die Vorlage ist am 1. Januar 2021 rückwirkend in Kraft getreten.
Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder	DI	380.200	<input checked="" type="checkbox"/>	Der Kantonsrat hat die Teilrevision des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder am 23. Juni 2021 beschlossen, die Vorlage ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten.
Gesetz über soziale Einrichtungen	DI	380.300	<input checked="" type="checkbox"/>	Der Kantonsrat hat die Teilrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen am 30. Juni 2022 beschlossen, die Vorlage ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten.
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung	DI	361.100	<input checked="" type="checkbox"/>	Der Kantonsrat hat das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung am 30. Juni 2022 beschlossen, die Vorlage ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

## 1.5 Planungs- und Baurecht, Strassen, Wege und Gewässer

Vorhaben		SRSZ	Stand	Beschreibung Stand
Planungs- und Baugesetz (2. Etappe)	VD	400.100	<input checked="" type="checkbox"/>	Der Kantonsrat hat die 2. Etappe des Planungs- und Baugesetzes am 30. März 2022 beschlossen, die Vorlage ist am 1. Juli 2022 in Kraft getreten.
Planungs- und Baugesetz (3. Etappe)	VD	400.100	<input checked="" type="checkbox"/>	Zurzeit befinden sich Bericht und Vorlage in Ausarbeitung.
Strassengesetz	BD	442.110	<input checked="" type="checkbox"/>	Die beiden erheblich erklärten Postulate P 9/19 und P 10/19 hatten gefordert, dass das Strassennetz (StraG) zu überprüfen sowie die Mitfinanzierungsgrundlagen bezüglich der Verbindungsstrassen im StraG zu revidieren seien. Im entsprechenden Bericht (RRB Nr. 158/2021) hat der Regierungsrat dargelegt, dass mit einer neuen Regelung zu den Verbindungsstrassen letztlich kein allgemeiner, kantonsweiter Nutzen erzielt werden kann. Im Gegenzug wurde eine Vorwärtsstrategie für die Umsetzung anstehender Grossprojekte vorgeschlagen. Diese wurde vom Kantonsrat zustimmend zur Kenntnis genommen. Eine Revision des StraG erwies sich daher als nicht erforderlich.
Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen	BD	430.120.1	<input checked="" type="checkbox"/>	Der Kantonsrat hat den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen am 16. Februar 2022 beschlossen, die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen ist am 1. September 2022 in Kraft getreten.
Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen	BD	430.130	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Vollzugsbestimmungen fanden, soweit erforderlich, Eingang in die IVöB, so dass die Verordnung aufgehoben werden konnte.

## 1.6 Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Gesundheit

Vorhaben	SRSZ	Stand	Beschreibung Stand
Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz	SiD 512.100	<input checked="" type="checkbox"/>	Das neue Eidg. Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG, SR 520.1) trat per 1. Januar 2021 in Kraft. Die bereits 2011 angestossene Revision des kantonalen Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz wurde wieder aufgenommen. Der Zeitpunkt der Beratung im Kantonsrat ist für das 2. Halbjahr 2024 geplant.

## 1.7 Erziehung, Bildung und Kultur

Vorhaben	SRSZ	Stand	Beschreibung Stand
Volksschulgesetz	BiD 611.210	<input checked="" type="checkbox"/>	Der Kantonsrat hat die Teilrevision des Volksschulgesetzes am 23. November 2022 beschlossen. Die Vorlage soll per 1. August 2023 in Kraft treten.
Personal- und Besoldungsgesetz für die Lehrpersonen an der Volksschule	BiD 612.110	<input checked="" type="checkbox"/>	Der Kantonsrat hat am 28. April 2021 einer Teilrevision des Personal- und Besoldungsgesetzes für die Lehrpersonen an der Volksschule zugestimmt und somit die lohn-mässige Gleichstellung von Kindergartenlehrpersonen mit denjenigen der Primarstufe beschlossen.
Mittelschulgesetz	BiD 623.110	<input checked="" type="checkbox"/>	Der Kantonsrat hat am 15. Dezember 2021 im Rahmen der Behandlung der beiden Volksinitiativen «Für eine dezentrale Mittelschullandschaft» und «Für eine faire Mittelschulfinanzierung» einerseits den Gegenvorschlag des Regierungsrates für eine Konzentration des Mittelschulangebotes im inneren Kantonsteil in Form einer neuen vereinten Kantonsschule Innerschwyz am Standort der heutigen KKS abgelehnt. Andererseits hat er eine Anhebung des Kantonsbeitrages pro Schwyzer Schülerin oder Schüler an den privaten Mittelschulen von bisher Fr. 19 500.-- auf neu Fr. 24 000.-- beschlossen. Die Änderungen sind am 1. August 2022 in Kraft getreten.

## 1.8 Umwelt- und Tierschutz, Jagd und Fischerei und Verkehr

Vorhaben		SRSZ	Stand	Beschreibung Stand
Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz	UD	711.110	<input checked="" type="checkbox"/>	Das Mitberichtsverfahren konnte abgeschlossen und eine erste Vorlage erstellt werden. Die Revision des Einführungsgesetzes zum Umweltschutzgesetz (EGzUSG) ist jedoch an die Revision des Eidg. Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) gekoppelt. Die Revision auf Bundesebene hat sich verzögert, was sich auch auf die Arbeiten an der Revision des EGzUSG auswirkte.
Jagd- und Wildschutzgesetz	UD	761.100	<input checked="" type="checkbox"/>	Bericht und Vorlage liegen vor. Die Behandlung im Kantonsrat steht bevor.

## 2. Gesetzgebungsprogramm 2023–2024

### 2.1 Einleitung

Ins Gesetzgebungsprogramm 2023–2024 werden neue Projekte aufgenommen sowie jene aus dem Gesetzgebungsprogramm 2021–2022, die verschoben wurden oder in Verzug geraten sind. Vorhaben aus dem Gesetzgebungsprogramm 2021–2022, für welche das Vernehmlassungsverfahren stattgefunden hat oder zu denen der Regierungsrat bereits Bericht und Antrag erstattet hat, finden sich in der Sitzungsplanung des Kantonsrates für das Jahr 2023, sind aber im Gesetzgebungsprogramm 2023–2024 nicht mehr enthalten. Die Kapitelstruktur entspricht jener der Systematischen Gesetzesammlung.

Nicht alle im Programm aufgeführten Gesetzgebungsvorhaben werden bereits in den Jahren 2023–2024 abgeschlossen werden können. Sie sollen aber mindestens so weit bearbeitet werden, dass innerhalb des Planungszeitraums das Vernehmlassungsverfahren eröffnet werden kann.

### 2.2 Übersicht

In der folgenden Tabelle werden jene geplanten Gesetzgebungsvorhaben aufgeführt, die in den nächsten zwei Jahren im Kantonsrat behandelt werden sollen. Die grafische Markierung zeigt, in welchem Quartal nach aktuellem Planungsstand die Behandlung im Kantonsrat vorgesehen ist.

SRSZ	Rechtsnorm	Dep.	2023				2024				
			Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	
234.110	Verwaltungsrechtspflegegesetz	FD									
142.110	Geschäftsordnung des Kantonsrates	SiD									
154.100	Gesetz über den Finanzausgleich	FD									
444.100	Gesetz über Velowege	BD									
442.110	Strassengesetz	BD									
720.100	G über die Denkmalpflege und Archäologie	BiD									
400.100	Planungs- und Baugesetz (3. Etappe)	VD									
711.110	EG zum Umweltschutzgesetz	UD									
312.100	Gesetz über die Landwirtschaft	VD									
362.100	EG zum BG über die AHV und IV	DI									
671.100	Musikschulgesetz	BiD									
140.200	Gesetz über die amtlichen Publikationen	SiD									
512.100	Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz	SiD									

## 2.3 Grundlagen, Organisation und öffentliche Abgaben

### 140.200 Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen

Zuständig	Sicherheitsdepartement
Art	Teilrevision
Grund	Erheblich erklärter Vorstoss: Motion 3/2022 (Bürgerfreundliches Amtsblatt [RRB Nr. 653/2022])

Das Amtsblatt ist das offizielle Publikationsorgan des Kantons Schwyz. Es wird einmal wöchentlich in gedruckter Form publiziert und kann gegen Entgelt abonniert werden. Damit zukünftig die elektronische Version des Amtsblattes massgeblich ist und die gedruckte Version eingestellt werden kann, bedarf es einer Teilrevision des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen.

### 142.110 Geschäftsordnung des Kantonsrates

Zuständig	Sicherheitsdepartement
Art	Teilrevision
Grund	Erheblich erklärte Vorstösse: Motion M 1/2022 (Schaffung einer rechtlichen Grundlage für allfällige Rückkehr in den Kantonsratssaal), Motion M 16/2021 (Übertragung der Kantonsratssitzungen mit Livestream) und Motion M 3/2022 (Zeitgemässe Fraktionsbeiträge anstatt Mandatssteuern).

Die epidemiologische Lage in den Jahren 2020 und 2021 verhinderte die Durchführung der Kantonsratssitzungen im Kantonsratssaal im Rathaus. Die Kantonsratssitzungen fanden ab Mai 2020 extra muros statt, damit die vorgeschriebenen Hygiene- und Abstandsvorschriften eingehalten werden konnten.

Der Bund hat für die Sessionen des National- und Ständerats eine Zertifikatspflicht eingeführt. Die Lösung im Kanton Schwyz muss so ausgestaltet werden, dass kein Mitglied des Kantonsrates von der Kantonsratssitzung ausgeschlossen wird und dass den Mitgliedern des Kantonsrates keine Kosten entstehen. Bei Einführung einer Zertifikatspflicht soll deshalb für diejenigen Kantonsrätinnen und Kantonsräte, welche nicht über ein Zertifikat für Geimpfte oder Genesene verfügen, eine Testmöglichkeit angeboten werden bzw. eine Maskenpflicht gelten.

Die Livestream-Übertragungen während der Corona-Pandemie hatten ausserordentlichen Charakter. Der Kantonsrat hat sich dafür ausgesprochen, eine gesetzliche Grundlage für die permanente Livestream-Übertragung der Kantonsratssitzungen zu schaffen.

Derzeit werden Bankratsmandate gemäss dem sog. Parteienproporz zugeteilt, wobei dies gesetzlich nicht geregelt ist. Die Parteien erhalten von ihren Bankräten gemäss ihren jeweiligen Statuten Abgaben. Neu sollen alle im Kantonsrat vertretenen Fraktionen einen fixen Betrag von jährlich Fr. 10 000.-- sowie Fr. 1500.-- pro Fraktionsmitglied und Jahr aus der allgemeinen Staatskasse erhalten. Gleichzeitig sollen Bewerbende für den Bankrat bzw. für das Bankpräsidium keiner Partei mehr angehören müssen und von einer Abgabe an die Partei befreit werden können.

## 154.100\* Gesetz über den Finanzausgleich

Zuständig	Finanzdepartement
Art	Totalrevision, Teilrevision*
Grund	Erheblich erklärter Vorstoss: Motion M 13/20 (Anreizbasierter, fairer und zeitgemässer innerkantonaler Finanzausgleich)

Entsprechend den Forderungen der Motion M 13/20 werden Anpassungen des indirekten und direkten Finanzausgleichs vorgesehen. Das Ziel der Vorlage ist, den innerkantonalen Finanzausgleich umfassend zu reformieren und transparent sowie zielgerichtet auszugestalten. Weiter werden Veränderungen in den Bereichen der Prämienverbilligung, der Baubeiträge für soziale Einrichtungen, des vorbeugenden Brandschutzes, der Grundausstattung der Feuerwehr, der Pauschalbeiträge an Lehrpersonen in der Volksschule, der Baubeiträge für Schulbauten sowie des öffentlichen Verkehrs vorgenommen. Diese Anpassungen führen approximativ zu einer jährlichen Entlastung aller Bezirke und Gemeinden von insgesamt rund 63 Mio. Franken. Durch die Anpassungen werden die fiskalische Äquivalenz in verschiedenen Bereichen verbessert, Fehlanreize ausgemerzt, Aufgaben entflochten und die Autonomie der Gemeinwesen gestärkt.

\* Es handelt sich vorliegend um eine Totalrevision des Gesetzes über den Finanzausgleich und Teilrevisionen in verschiedenen anderen kantonalen Gesetzen: SRSZ 154.100; 172.200; 361.100; 380.300; 530.110; 611.210; 611.310 und 781.100.

## 2.4 Zivilrecht, Strafrecht und Rechtspflege

### 234.110 Verwaltungsrechtspflegegesetz

Zuständig	Finanzdepartement
Art	Teilrevision
Grund	Regierungsprogramm

Im Regierungsprogramm 2020–2024 hält der Regierungsrat fest, die Digitalisierung und Vernetzung aller Lebensbereiche – sprich die digitale Transformation – aktiv mitgestalten und die sich daraus für Gesellschaft und Wirtschaft ergebenden Chancen im staatlichen Bereich nutzen zu wollen. Mit der Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes werden die notwendigen Voraussetzungen für eine rechtskonforme digitale Interaktion mit den Verwaltungsbehörden geschaffen. Damit sollen digitale Optionen für den Geschäftsverkehr eröffnet werden, ohne diese Kanäle für verbindlich zu erklären.

## 2.5 Volkswirtschaft und Sozialgesetzgebung

### 312.100 Gesetz über die Landwirtschaft

Zuständig	Volkswirtschaftsdepartement
Art	Teilrevision
Grund	Anpassung an Bundesrecht

Die Umsetzung der Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP 22+) wird eine Teilrevision des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft nach sich ziehen. Die bundesrechtlichen Änderungen haben zum Ziel, die agrarpolitischen Rahmenbedingungen in den Bereichen Markt, Betrieb und Umwelt zu verbessern. Auch die Umsetzung der parlamentarischen Initiative (Pa.lv. 19.475) wird eine Anpassung der kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung nötig machen. Dabei wird ein besserer Schutz der Umwelt vor den Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln und Nährstoffüberschüssen angestrebt.

### 362.100 Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die AHV und IV

Zuständig	Departement des Innern
Art	Teilrevision
Grund	Anpassung an Bundesrecht

National- und Ständerat haben am 17. Juni 2022 Anpassungen im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge beschlossen. Insbesondere wird neu die Schaffung einer Verwaltungskommission für die Aufsicht über die kantonalen Durchführungsstellen vorgeschrieben. Das kantonale Recht muss unter anderem die Grösse, Zusammensetzung und Zuständigkeiten dieser Verwaltungskommission festlegen. Damit wird die Überprüfung und Anpassung des geltenden kantonalen Rechts zwingend notwendig.

### 380.300 Gesetz über soziale Einrichtungen

Zuständig	Departement des Innern
Art	Totalrevision bzw. Teilaufhebung und Neuerlass von Gesetzen nach Versorgungsbereichen
Grund	Das Gesetz über soziale Einrichtungen hält in vielen Bereichen den aktuellen und zukünftigen Anforderungen nicht mehr Stand.

Das Gesetz über soziale Einrichtungen soll inhaltlich den aktuellen und zukünftigen Anforderungen insbesondere in den Versorgungsbereichen «Alter» und «Menschen mit Behinderung» angepasst werden. Auch die Struktur des SEG soll entsprechend überdacht und angepasst werden. Es handelt sich um ein Projekt des Amtes für Gesundheit und Soziales, welches im Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2026 aufgeführt ist. Das Projekt sollte Ende Dezember 2025 beendet werden können.

## 2.6 Planungs- und Baurecht, Strassen, Wege und Gewässer

### 400.100 Planungs- und Baugesetz (PBG 3. Etappe)

Zuständig	Volkswirtschaftsdepartement
Art	Teilrevision
Grund	Erheblich erklärte parlamentarische Vorstösse (P 3/12, P 2/19, P 8/19, M 2/19, M 3/19, M 4/19, M 13/21 und M 14/22)

Die dritte Etappe der Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG III) hat zum Ziel, den verbleibenden aufgestauten Revisionsbedarf durch erheblich erklärte parlamentarische Vorstösse zum Baubewilligungsverfahren abzubauen, die offen gelassenen Punkte in der zweiten Revisionsetappe (Anpassung und Vereinfachung des kommunalen Nutzplanverfahrens und Schwyzer Vereinheitlichung der Nutzflächenziffern und Baubegriffe) zu erledigen sowie die Digitalisierung der Planungs- und Bewilligungsverfahren voranzutreiben.

### 442.110 Strassengesetz

Zuständig	Baudepartement
Art	Teilrevision
Grund	Umsetzung Gerichtsentscheid

Der Kanton plant Strassen nach dem Verfahren für den Erlass kantonaler Nutzungspläne (§ 13 StraG). Erst nach dieser raumplanerischen Festlegung kann das Projektgenehmigungsverfahren (Baubewilligungsverfahren) durchgeführt werden (§ 15 StraG). In einer jüngeren Entscheidung stellte das Bundesgericht fest, dass bereits bei der Nutzungsplanung immer eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei. Dies hat zur Folge, dass im Zeitpunkt der Nutzungsplanung faktisch bereits ein Bauprojekt vorliegen muss. Um die gebotene Koordination des Nutzungsplanungs- mit dem Projektgenehmigungsverfahren sicherstellen zu können, ist im Strassengesetz eine entsprechende Neuordnung vorzusehen. Ziel der Revision ist die Neuordnung des strassenrechtlichen Nutzungsplanungs- und des Projektgenehmigungsverfahrens, um deren gebotene Koordination sicherstellen zu können.

### 444.100 Gesetz über Velowege

Zuständig	Baudepartement
Art	Neuerlass
Grund	Bundesrecht (Bundesgesetz über Velowege) und erheblich erklärter Vorstoss: Motion M 18/19 (Das Potenzial des Langsamverkehrs besser und schneller ausschöpfen)

Das neue kantonale Gesetz über Velowege setzt das Bundesgesetz über Velowege bzw. die darin statuierten Aufträge auf Kantonsstufe um. Mit der kantonalen Anschlussgesetzgebung werden die Planungsgrundsätze für die Velowegnetze, die Aufgaben des Kantons, der Bezirke und Gemeinden sowie weiterer Strassenträger umschrieben und die Finanzierung geregelt. Das neue kantonale Gesetz vereinigt und ergänzt bereits bestehende kantonale Regelungen und passt diese soweit erforderlich an.

## 2.7 Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Gesundheit

### 512.100 Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

Zuständig	Sicherheitsdepartement
Art	Teil- oder allenfalls Totalrevision
Grund	Anpassung an Bundesrecht

Die Revision hat zum Ziel, die gemäss der bundesrätlichen Botschaft vom 21. November 2018 erfolgte (mehrfach verzögerte) Totalrevision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (SR 520.1) sowie das zugehörige Ausführungsrecht im kantonalen Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz umzusetzen.

Die wesentlichen Inhalte der Revision sind:

- Umsetzung der Totalrevision der bundesrechtlichen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung (Stärkung von Führung, Koordination und Einsatzfähigkeit im Bereich des Bevölkerungsschutzes, Optimierung der Zusammenarbeit der Partnerorganisationen, Erneuerung der Alarmierungs- und Kommunikationssysteme, Verbesserung des Schutzes kritischer Infrastrukturen und der Abwehr von Cyber- sowie ABC-Risiken, Verkürzung und Flexibilisierung der Zivildienstpflicht, Wiedereinführung eines Sanitätsdienstes im Zivilschutz);
- Umsetzung der Totalrevision des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und Notlagen vom 20. Juni 2014 (SR 520.3) und der Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (SR 520.31) sowie Klärung von Schnittstellen zum geplanten Denkmalschutzgesetz;
- punktueller Nachführungsbedarf (Zusammenarbeit Partnerorganisationen/Führungsstäbe, Alarmierung, Ausbildung und weitere Themen);
- Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Corona-Pandemie.

## 2.8 Erziehung, Bildung und Kultur

720.110	Gesetz über die Denkmalpflege und Archäologie
Zuständig	Bildungsdepartement
Art	Teilrevision
Grund	Erheblich erklärter parlamentarischer Vorstoss: Motion M 8/22 (Höhere Entschädigung für Denkmalschutz)

Die Revision hat zum Ziel, die Subventionsbeiträge im Bereich Denkmalpflege zu erhöhen und diese künftig aus der Staatskasse anstatt aus dem Lotteriefonds zu leisten.

671.100	Musikschulgesetz
Zuständig	Bildungsdepartement
Art	Neuerlass
Grund	Umsetzung der Musikschulinitiative

Gemäss Initiativtext soll das Gesetz u. a. folgende Punkte regeln:

- Musikunterricht an Musikschulen ausserhalb des Unterrichts nach Lehrplan;
- Aufgaben der Gemeinden als Anbieter;
- Auftrag und Ziel der Musikschulen;
- Finanzierung der Angebote;
- Anstellungsbedingungen der Musiklehrpersonen.

## 2.9 Umwelt- und Tierschutz, Jagd, Fischerei und Verkehr

711.110	Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz
Zuständig	Umweltdepartemente
Art	Teilrevision
Grund	Anpassung an Bundesrecht (Revision Eidg. Umweltschutzgesetz) und erheblich erklärter parlamentarischer Vorstoss: Motion M 2/20 (Subsidiaritätsprinzip bei der Festlegung von Abfallgebühren)

Die Teilrevision hat zum Ziel, die nötigen Änderungen aufgrund der erwähnten Vorstösse im Gesetz umzusetzen und zu verankern.

Die wesentlichen Inhalte sind:

- Lockerung bei der Festlegung von Abfallgebühren;
- Verlängerung der Frist für Abgeltungen an die Untersuchung;
- Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen (aufgrund Motion Salzmann).

**Staatskanzlei**

Regierungsgebäude

6431 Schwyz

Telefon +41 41 819 26 11

E-Mail [stk@sz.ch](mailto:stk@sz.ch)

Internet [www.sz.ch](http://www.sz.ch)